

Ein- und Durchfuhr aus den okkupierten Gebieten Montenegros.

Eine heute verlaulbare Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 16. d. betreffend die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den okkupierten Gebieten Montenegros enthalt u. a. folgende Bestimmungen:

Die Einfuhr von Einhufern ist nur uher hiesur bestimmte Eintrittsstellen unter der Bedingung gestattet, dal diese Tiere von einem behordlichen Tierarzt als gesund befunden werden und bei der Malleinprobe nicht reagiert haben. — Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflugel, von frischem Fleisch jeder Art sowie die Durchfuhr von Einhufern ist nur mit Spezialbewilligung des Ackerbauministeriums zulassig. Die diesbezuglichen Ansuchen haben die Zahl und Gattung der Tiere, beziehungsweise die Menge und Art des Fleisches, ferner den Herkunftsort, dann den Bestimmungsort, die Grenzeintrittsstelle, den Zweck der Einfuhr und den Nachweis zu enthalten, dal die Ausfuhr der betreffenden Artikel aus den genannten Gebieten gestattet wurde. Bei einer Durchfuhr ist auch der Nachweis zu erbringen, dal das Bestimmungsland den Eintritt zulast. — Die Einfuhr von frischen Hauten und Fellen (roh, grün, nur angefalzen, angekalzt, angestrichen), von rohen, nicht getrockneten Knochen, Hornern, Hufen und Klauen sowie von Magen, Schlunden, Darmen und Blasen ist nur uher hiesur bestimmte Eintrittsstellen zur sofortigen Verarbeitung in gewerblichen Anlagen dann zulassig, wenn solche Rohstoffe mit amtlichen Bescheinigungen des Inhaltes versehen sind, dal sie aus Kreisen stammen, die samt Nachbarkreisen frei von Rinderpest sind. Diese Rohstoffe durfen nur direkt nach den in der Eintrittsstelle angegebenen gewerblichen Anlagen versendet werden und sind daselbst der cheften Verarbeitung zu unterziehen.